



## **Anlage I zur BVO**

**Durchführungsbestimmungen 2026**

**Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball-Clubs**

Stand: 04.02.2026

<b>Kapitel 1: Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>Kapitel 2: Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>Kapitel 3: Gremien, Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>6</b>
3.1 Gremium .....	6
3.2 Beach-Büro .....	7
3.3 Spielleiter .....	7
3.4 Turnierleiter und Jury .....	7
3.5 Wildcardvergabe .....	7
<b>Kapitel 4: Ort und Termin.....</b>	<b>7</b>
4.1 Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball-Clubs (DMBC) .....	7
<b>Kapitel 5: Teilnehmerfeld .....</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 6: Zulassungsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
6.1 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung .....	8
6.1.1 Spielberechtigung .....	8
6.1.2 Teilnahmeberechtigung .....	8
6.2 Beach-Volleyball-Spielrecht .....	8
6.3 Clubzugehörigkeit.....	8
6.3.1 Clubverantwortlicher .....	9
<b>Kapitel 7: Turnierteilnahme.....</b>	<b>9</b>
7.1 Meldetermine .....	9
7.2 Meldelisten .....	9
7.3 Anmeldungen .....	9
7.3.1 Allgemeines .....	9
7.4 Zulassung.....	10
7.4.1 Zulassungsgrundsatz.....	10
7.4.2 Zulassungszeitpunkt .....	10
7.5 Ummeldungen .....	10
7.5.1 Zulässigkeit von Ummeldungen.....	10
7.6 Abmeldungen .....	11
7.6.1 Allgemein .....	11
7.6.2 Sonderfall Krankheit/Verletzung .....	12
7.8 Nachrücker .....	12

7.8.1 Nachrückerliste .....	12
7.9 Meldegebühren und Bearbeitungsgebühren .....	12
7.9.1 Meldegebühren .....	12
7.9.3 Bearbeitungsgebühren .....	12
7.10 Wildcard-Regelungen .....	13
<b>Kapitel 8: Setzlisten .....</b>	<b>13</b>
8.1 Setzung .....	13
<b>Kapitel 9: Preisgeld.....</b>	<b>13</b>
9.1 Preisgeldverteilung.....	13
9.2 Preisgeldauszahlung .....	14
9.2.1 Preisgeldformular.....	14
9.2.2 Preisgeldzahlung .....	14
9.2.3 Keine Umsatzsteuer .....	14
9.2.4 Änderung von persönlichen Daten.....	14
<b>Kapitel 10: Turnierdurchführung .....</b>	<b>14</b>
10.1 Turniermodus .....	14
10.1.1 Spielernominierung.....	15
10.2 Änderungen des Turniermodus.....	15
10.3 Spielregeln .....	15
10.4 Material .....	16
10.4.1 Spielball .....	16
10.4.2 Spielkleidung .....	16
10.5 Proteste im Spielverkehr .....	16
10.6 Innovative Technologien .....	16
10.7 Schiedsrichtereinsatz .....	16
<b>Kapitel 11: Deutsche Beach-Volleyball Rangliste .....</b>	<b>16</b>
11.1 Regelung der Rangliste.....	16
11.2 Datenschutz .....	16
<b>Kapitel 12: Qualifikation CEV European Beach-Volleyball Cup.....</b>	<b>17</b>
<b>Kapitel 13: Anti-Doping Ordnung .....</b>	<b>17</b>
13.1 Präambel.....	17
13.2 Geltungsbereich .....	17

13.3 Dopingkontrollen, Informationen.....	18
<b>Kapitel 14: Marketing.....</b>	<b>18</b>
14.1 Werberechte des DVV.....	18
14.2 Werberechte der teilnehmenden Clubs .....	18
14.2.1 Werbung auf der Hose.....	19
14.2.2 Werbung auf der Zusatzausrüstung.....	20
14.3 Übertragung von Verwertungs- und Nutzungsrechten .....	20
<b>Kapitel 15: Sanktionen und Strafen (12 und 13 BVO).....</b>	<b>21</b>
<b>Kapitel 16: Kontaktadressen Deutscher Volleyball-Verband e.V.....</b>	<b>21</b>
<b>Kapitel 17: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>21</b>

## Kapitel 1: Einleitung

Der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) führt im Jahr 2026 die Deutschen Meisterschaften Beach-Volleyball-Clubs (DMBC) durch.

Die Ermittlung der Ausrichter erfolgt gemäß 3. Beach-Volleyball Ordnung (BVO). Der DVV ist gemäß 1.2.2 BVO berechtigt, die Verantwortung für die vollständige Vermarktung, Organisation und Umsetzung der DBT und der DBM an Dritte zu übertragen.

Der DVV hat das Beach-Büro als zentrale Melde- und Informationsstelle eingerichtet.

## Kapitel 2: Grundlagen

Grundlagen für die Durchführung sind neben diesen Durchführungsbestimmungen (nachfolgend "**DFB**") und ihren Anlagen:

- die BVO mit Anhängen
- die Beschlüsse des DVV-Präsidiums und des Beach-Volleyball Ausschusses (nachfolgend "**BVA**"),
- die Beach-Volleyball Ranglisten 2026
- die BSRO mit Anlage 1: Richtlinien zur BSRO Teil 2 (Beach)
- Entscheidungen des DVV

## Kapitel 3: Gremien, Verantwortlichkeiten

### 3.1 Gremium

Gemäß 2.2.4 BVO wird das Tourgremium Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball-Clubs (nachfolgend "**DMBC**") mit vier (4) Personen wie folgt besetzt:

- Chef-Bundestrainer Beach- und Snow-Volleyball (alternativ Vorstand Sport DVV)
- Athletensprecher DVV
- Beach-Volleyballwart DVV
- Vertreter des Ausrichters

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Ausnahme bildet der Athletensprecher, der lediglich beratend an dem Gremium teilnimmt. Das DMBC entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand Sport DVV. Vertretung im DMBC ist zulässig.

Das Gremium

- überwacht die ordnungsmäße Durchführung der Veranstaltung,
- entscheidet in Streitfällen über die Auslegung dieser DFB,
- berät über Anliegen der Ausrichter, Sponsoren und sonstiger Partner, und

- entscheidet über Unklarheiten und Fragen in Angelegenheiten, die in diesen DFB nicht geregelt sind,

### 3.2 Beach-Büro

Für die Abwicklung der Veranstaltung hat der DVV das Beach-Büro eingerichtet. Dieses ist zugleich die zentrale Melde- und Informationsstelle (Adressen siehe Kapitel 16).

### 3.3 Spielleiter

Der DVV bestimmt den Spielleiter gemäß 5.1 a) BVO.

### 3.4 Turnierleiter und Jury

Der Turnierleiter wird vom Spielleiter bestimmt.

Die Jury besteht aus dem Turnierleiter (DVV-Vertreter), einem Vertreter des Ausrichters und einem Vertreter der Spieler.

### 3.5 Wildcardvergabe

Die Vergabe der Wildcards wird in Kapitel 7.10 festgelegt.

## Kapitel 4: Ort und Termin

### 4.1 Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball-Clubs (DMBC)

Der Ort und die Termine der DMBC sind unter folgendem Link abrufbar:

[Deutsche Beach-Volleyball Turniere](#)

Turnierort	von – bis	Meldeschluss	Zulassung
Hannover	23.07. – 26.07.2026	16.03.26 – 14 Uhr	13.04.26

## Kapitel 5: Teilnehmerfeld

Turnierort	Anzahl Courts	Clubs Hauptfeld M / F	Spielmodus
Hannover	1	4 / 4	4 DE

## **Kapitel 6: Zulassungsbestimmungen**

### **6.1 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung**

#### **6.1.1 Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung wird erworben durch Registrierung im [DVV-Portal](#) gemäß Anhang 3 zur BVO (siehe dazu die Anlagen 1 bis 6). Nichtdeutsche Spieler mit Hauptwohnsitz in Deutschland sind deutschen Spielern vollständig gleichgestellt. Das Vorhandensein der Spielberechtigung wird durch die DVV Beach-Lizenz nachgewiesen. Der Club muss nicht dem Deutschen Volleyball-Verband e.V. bzw. dessen Landesverbänden angehörig sein.

#### **6.1.2 Teilnahmeberechtigung**

Inhaber einer DVV Beach-Lizenz können das Recht zur Teilnahme an der DMBC unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

- a) ordnungsmäße Anmeldung zum jeweiligen Turnier im DVV-Portal entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung,
- b) Online-Ausfüllung und -Bestätigung der Anlagen 1 bis 4 gemäß 3. a) bis e) des Anhangs 3 zur BVO bei der ersten Turnieranmeldung des Jahres,
- c) vorherige vollständige Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DVV oder einem Ausrichter gemäß 4.6 BVO, ohne die ein Startrecht nicht besteht. Zu den Verpflichtungen gehören auch Sanktionen gemäß 13. BVO  
und
- d) Hinterlegung der Bankdaten inklusive SEPA-Lastschriftmandat.

### **6.2 Beach-Volleyball-Spielrecht**

Das Beach-Volleyball-Spielrecht ist unabhängig von der Volleyball-Spielerlizenz. Spieler, die im Beach-Volleyball und im Volleyball antreten, sind nicht an Wechselfristen gebunden. Die Spieler sind für die Einhaltung ihrer Vertragspflichten gegenüber ihrem Club selbst verantwortlich.

### **6.3 Clubzugehörigkeit**

Die Clubzugehörigkeit wird durch die Spieler mit deren Anmeldung für die DMBC bestimmt. Der Club wird während des Anmeldeprozesses in einem dafür vorgesehenen Feld abgefragt und muss nicht in den Stammdaten abgeändert werden. Jeder Spieler ist berechtigt, die Anmeldung seines Clubs durchzuführen.

Der zum Meldeschluss im DVV-Portal für die DMBC durch die Spieler eingetragene Club ist bindend, sodass die angemeldeten Spieler zur Teilnahme an den DMBC für diesen Club verpflichtet sind. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

Es können bis zu vier externe Spieler für die Teilnahme an den DMBC verpflichtet werden. Für die restliche Saison muss der Spieler nicht dem Club angehören. Die Entscheidung über die Annahme eines solchen Angebots liegt allein bei den Spielern. Die Verantwortung

für das Bestehen eines ordnungsgemäßen Vertragsverhältnisses mit dem Spieler und dessen Lizenzierung liegt beim jeweiligen Club.

### **6.3.1 Clubverantwortlicher**

Jeder Club benennt eine Person als Clubverantwortlichen und eine Person als Social Media Ansprechpartner. Dies kann ein Spieler oder ein anderer Vertreter des Clubs sein. Der Clubverantwortliche trifft in Abstimmung mit den Spielern des Clubs alle Entscheidungen vor sowie während des Turniers, und übernimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben. Er kann eine Vertretung benennen. Für jeden Club besteht die Informationspflicht, den Namen inkl. Kontaktdaten des Clubverantwortlichen nach der Zulassung bis einen Tag vor der Einschreibung schriftlich an das Beach-Büro zu melden.

## **Kapitel 7: Turnierteilnahme**

### **7.1 Meldetermine**

Die Anmeldung startet am 02.03.2026.  
Meldeschluss ist Montag, der 16.03.2026 um 14:00 Uhr.

Maßgebend für Meldungen ist der Zeitpunkt der Online-Eingabe. Nachmeldungen sind bis zum Beginn der Einschreibung möglich, werden aber hinter alle Clubs gesetzt, die zum Meldeschluss bereits angemeldet waren.

### **7.2 Meldelisten**

Die Meldelisten sind unter <http://beach.volleyball-verband.de/public/> einzusehen.

### **7.3 Anmeldungen**

#### **7.3.1 Allgemeines**

Anmeldungen für die DMBC erfolgen im DVV-Portal. Das Vorliegen einer Spielberechtigung sowie der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung gemäß Kapitel 6.1 wird vom Beach-Büro geprüft. Stellt das Beach-Büro fest, dass die Voraussetzungen gemäß Kapitel 6.1 erfüllt sind, nimmt es die Clubs mit den Spielern in die Meldeliste auf.

Der Turnierbeginn entspricht dem Ende der Einschreibung.

Die Einschreibung ist mit der Bestätigung des Clubverantwortlichen verbindlich. Ein Club ist nur spielberechtigt, wenn die Einschreibung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erfolgt. Ein Verzug von maximal 30 Minuten wird mit Einzug der Kautions geahndet, ein Nicht-Einschreiben führt zur Nicht-Zulassung zum Turnier.

## **7.4 Zulassung**

### **7.4.1 Zulassungsgrundsatz**

Bei den DMBC treten vier Clubs mit jeweils vier Spielern gegeneinander an. Die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung und Zulassung erfolgt auf Basis einer Clubwertung, wobei nur die vier punktbesten Clubs teilnahmeberechtigt sind.

Die Punkte der Clubs werden wie folgt ermittelt:

- a) Es werden bei allen Clubs, die sich für eine Zulassung bei den DMBC melden, die Einzelpunktzahlen aller vier Spieler der Rangliste zum Stichtag 29.12.2025 addiert;
- b) Die vier punktbesten Clubs werden auf Basis der addierten Einzelpunktzahlen zugelassen.
- c) Alle weiteren Clubs werden auf die Nachrückerliste gesetzt.
- d) Soweit eine Punktgleichheit vorliegt, entscheidet die Summe der jeweils zwei besten Einzelpunktzahlen der Spieler eines Clubs.

Jeder Club kann pro Geschlecht nur einmal vertreten sein.

Maßgeblich für die Bestimmung der vier punktbesten Clubs ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung auf Basis der nach a) ermittelten Einzelpunktzahlen. Für den Fall, dass eine Ummeldung gemäß 7.5 erfolgt, und der Club des umgemeldeten Spielers bei Addition der Einzelpunktzahlen aller vier Spieler nicht mehr zu den vier punktbesten Clubs gehört, behält sich der DVV das Recht vor, die Zulassung der Teilnahme des Clubs mit dem jeweiligen Team zu widerrufen und nach billigem Ermessen über die Zulassung eines anderen Clubs zu entscheiden.

### **7.4.2 Zulassungszeitpunkt**

Zulassungszeitpunkt ist spätestens am 13.04.2026. Die Zulassung der Clubs erfolgt per E-Mail.

## **7.5 Ummeldungen**

### **7.5.1 Zulässigkeit von Ummeldungen**

Wechsel innerhalb des Clubs sind nach Versand der Zulassung durch Ummeldung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt. Eine Ummeldung im Zeitraum zwischen Meldeschluss und Zulassung ist nicht möglich.

- a) Der vollständige Antrag wird per E-Mail bis spätestens Montag, 20.07.2026 um 14:00 Uhr gestellt.
- b) Eine Ummeldung nach Montag, dem 20.07.2026 um 14:00 Uhr, ist nur noch im Ausnahmefall mit einem vollständigen und begründeten Antrag möglich. Die Be-

gründung sowie die dafür erforderlichen Nachweise (z.B. ärztliches Attest bei Verletzung) muss dem DVV bis zum Beginn der Einschreibung vorliegen. Der neue Spieler muss teilnahmeberechtigt gemäß Kapitel 6.1 sein.

- c) Eine Verbesserung der Position in der Zulassungsliste durch Ummeldung ist nicht möglich, eine Verschlechterung ist möglich (vgl. 7.4.1 Absatz 4).
- d) Die Clubzugehörigkeit des neuen Spielers muss gemäß Kapitel 6.3 gegeben sein.
- e) Auch der neue Spieler darf ersetzt werden.
- f) Verletzt sich ein Spieler während des Turniers nachweislich, ist der Club berechtigt einen Spieler nachzunominieren oder kann er durch einen von zwei freien, nicht einem bestimmten Club angehörigen Spieler pro Geschlecht, ersetzt werden. Diese beiden Spieler befinden sich bei der Veranstaltung vor Ort und können von jedem Club ausgewählt werden. Die beiden freien Spieler werden durch den Chef-Bundestrainer Beach- und Snow-Volleyball in Abstimmung mit den zuständigen Bundestrainern nach freiem Ermessen nominiert. Ein Wechsel ist endgültig, ein Rückwechsel des ursprünglich gemeldeten Spielers ist ausgeschlossen.
- g) Sollten beide freien Spieler bereits nach Verletzungen eingesetzt worden sein, ist der Club berechtigt einen weiteren Spieler nachzunominieren, der bisher noch nicht im Turnier eingesetzt worden ist.
- h) Ein Spielerwechsel ist erst im darauffolgenden Spiel möglich. Ein Austausch während eines laufenden 2vs2 ist nicht möglich, ein Wechsel für das folgende 4vs4 innerhalb einer Begegnung ist möglich.
- i) Verletzt sich ein Spieler bei den 4vs4 Spiel wird die Begegnung 4vs3 oder 4vs2 weitergespielt.

## **7.6 Abmeldungen**

### **7.6.1 Allgemein**

Nimmt ein Club trotz Zulassung und der damit begründeten Teilnahmeverpflichtung nicht am Turnier teil, erfolgt eine Berechnung der Meldegebühr und Kautions. Ist eine Nachbesetzung möglich, erfolgt keine Berechnung der Kautions.

Erfolgt eine Abmeldung nach Beginn der Einschreibung, wird eine Bearbeitungsgebühr von 90 Euro berechnet.

Erscheint ein Club trotz Einschreibung nicht, nicht vollständig oder nicht spielfähig zum Turnier, wird kein Preisgeld ausgeschüttet und ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 90 Euro berechnet.

Für den Fall, dass dem Veranstalter aufgrund einer Verletzung der Teilnahmeverpflichtung ein Schaden entsteht (z.B. Erlösausfall, Mehrkosten für Ersatzmaßnahmen, Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber Dritten), behält sich dieser die Geltendmachung weitergehende Ansprüche ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Gebühren werden hierbei angerechnet.

## 7.6.2 Sonderfall Krankheit/Verletzung

Erfolgt eine Abmeldung in Verbindung mit einer Krankmeldung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis Montag 14:00 Uhr vor dem Turnierbeginn, wird die Meldegebühr und ggf. Kaution nicht berechnet. Gehen Abmeldung und Krankmeldung nach Montag 14:00 Uhr ein und wird dem Beach-Büro ein Attest bis spätestens Montag 10:00 Uhr nach dem Turnier vorgelegt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben und die Meldegebühr einbehalten.

## 7.8 Nachrücker

### 7.8.1 Nachrückerliste

Werden nach erfolgter Zulassung Startplätze frei, werden die in der für die Zulassung maßgebenden Liste nicht berücksichtigten Clubs in der dortigen Reihenfolge unter Fristsetzung umgehend benachrichtigt. Eine Teilnahmeverpflichtung der Nachrücker entsteht mit ihrer Zusage.

## 7.9 Meldegebühren und Bearbeitungsgebühren

Die Zahlung der Gebühren erfolgt per Lastschriftinzug des jeweiligen Clubs durch den DVV. Gebühren die nicht eingezogen werden können, werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 25 Euro geahndet oder können zu einer Spielsperre gemäß 4.6 BVO bei allen Spielern des Clubs führen. Zusätzlich sind die anfallenden Bankgebühren zu zahlen.

Die Kaution wird bei Erfüllung aller Spielerverpflichtungen mit dem Bankeinzug der Gebühren verrechnet.

### 7.9.1 Meldegebühren

Die Meldegebühr für die DMBC beträgt pro Club:

<u>Hauptfeld:</u>	158,00 €
Meldegebühr	108,00 €
sowie Kaution	50,00 €

### 7.9.3 Bearbeitungsgebühren

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Bearbeitungsgebühr für Ummeldung bis Montag 14:00 Uhr                                       | 25,00 €                       |
| c) Bearbeitungsgebühr für krankheits- oder verletzungsbedingte Ummeldung nach Montag 14:00 Uhr | 25,00 €                       |
| d) Bearbeitungsgebühr für Abmeldung nach Zulassung   | Meldegebühr +<br>ggf. Kaution |
| e) Bearbeitungsgebühr für krankheits- oder verletzungsbedingte Abmeldung nach Montag 14:00 Uhr | 25,00 €                       |
| f) Bearbeitungsgebühr für Abmeldung nach Beginn der Einschreibung                              | 90,00 €                       |

## 7.10 Wildcard-Regelungen

Der DVV ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine (1) Wildcard für einen Startplatz pro Geschlecht zu vergeben. Der Antrag muss formlos per E-Mail im Beach-Büro eingehen. Die Vergabe einer Wildcard wird mit der Zulassung kommuniziert.

## Kapitel 8: Setzlisten

Die Clubs können bis zur Einschreibung die Richtigkeit der Setzliste prüfen und die Änderung im Falle von falschen Berechnungen beantragen.

### 8.1 Setzung

Die Setzung erfolgt anhand der addierten Einzelpunktzahlen der aktuellen Rangliste. Deutsche Clubs mit Wildcard werden ebenfalls entsprechend ihrer Ranglistenpunkte gesetzt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Summe der zwei besten Einzelpunktzahlen.

## Kapitel 9: Preisgeld

### 9.1 Preisgeldverteilung

Die Preisgeldhöhe bei den DMBC beträgt gesamt 10.000 Euro pro Geschlecht. Bei Erhöhung der Preisgeldauszahlung oder sonstiger Ausschüttungen ist der prozentuale Preisgeldschlüssel anzuwenden und nicht veränderbar.

Im Einzelnen erfolgt die Preisgeldverteilung wie folgt:

Jeweils Frauen und Männer		
4 Clubs		
Platz	Prozentuale Verteilung	Preisgeld
1.	50 %	5.000,- Euro
2.	25 %	2.500,- Euro
3.	15 %	1.500,- Euro
4.	10 %	1.000,- Euro
gesamt	100 %	10.000,- Euro

## **9.2 Preisgeldauszahlung**

### **9.2.1 Preisgeldformular**

Die für die Preisgeldauszahlung notwendigen Angaben werden bis zum Turnierende in einem dort bereitgestellten Formular bei der Turnierleitung hinterlegt. Die Zuständigkeit für das Ausfüllen des Formulars liegt beim jeweiligen Clubverantwortlichen. Die Daten des Formulars werden zusätzlich für den Lastschriftzug der Meldegebühren verwendet.

### **9.2.2 Preisgeldzahlung**

Die im Turnier ausgelobten Preisgelder stehen dem Club zu. Für die Auszahlung des Preisgeldes ist der DVV zuständig.

### **9.2.3 Keine Umsatzsteuer**

Die Preisgeldabrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuernachweis.

**Hinweis:** Bei der Teilnahme an Beach-Volleyballturnieren findet ein Leistungsaustausch nicht statt, sofern kein Antrittsgeld gezahlt wird. Die Teilnahme ist somit nicht steuerbar, wenn dem Teilnehmer lediglich ein platzierungsabhängiges Preisgeld gezahlt wird (BFH vom 02.08.2018, V R 21/16).

### **9.2.4 Änderung von persönlichen Daten**

Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung usw.) sind im DVV-Portal von den Spielern vorzunehmen.

## **Kapitel 10: Turnierdurchführung**

### **10.1 Turniermodus**

Der Turniermodus der DMBC ist in Anlage 3 festgelegt. Die DMBC werden im Double-Elimination-Modus mit insgesamt sechs Begegnungen pro Geschlecht ausgetragen. Pro Begegnung werden zwei Spiele im Format 2vs2 sowie – falls erforderlich – ein Golden Set im Format 4vs4 ausgetragen. Das Golden Set wird ausschließlich gespielt, wenn es nach den beiden 2vs2-Partien 1:1 steht. Jeder Spieler eines Clubs muss in genau einem der beiden 2vs2-Spiele eingesetzt werden.

Die 2vs2-Spiele werden mit zwei Gewinnsätzen bis 21 Punkte gespielt. Ein erforderlicher Tie-Break wird bis 15 Punkte gespielt. Das 4vs4-Golden-Set wird mit einem Gewinnsatz bis 21 Punkte gespielt.

### **10.1.1 Spielernominierung**

Der Clubverantwortliche muss spätestens 60 Minuten nach der beendeten Begegnung die jeweiligen Teams, bestehend aus zwei Einzelspielern, für die darauffolgende Begegnung benennen. Im Fall einer Verletzung kann die Benennung der Teamkonstellation in Absprache mit der Turnierleitung nach hinten verlegt werden. Zu jeder neuen Begegnung können neue Teamkonstellationen benannt werden.

Die punktschlechteren Teams spielen jeweils gegeneinander und die punktbesseren Teams spielen jeweils gegeneinander. Die Turnierleitung bestimmt die Reihenfolge der Spiele.

### **10.2 Änderungen des Turniermodus**

In Abweichung von Anlage 3 sind aufgrund von TV-Anforderungen kurzfristige Änderungen des Turnierablaufs sowie auch von einzelnen Regelungen wie zur Dauer von Auszeiten und zum Seitenwechsel möglich. Für die Entscheidung über Änderungen ist der DVV zuständig. Die Änderung der Reihenfolge der Finals und damit der Spielreihenfolge am Sonntag ist bis spätestens Freitagabend festzulegen.

### **10.3 Spielregeln**

Es gelten die aktuell gültigen, offiziellen Beach-Volleyball Spielregeln inklusive der Regeln für "FIVB, World and Official Competitions".

Zur Durchführung wird zusätzlich festgelegt:

- a) Durch Entscheidung des Tourgremiums, sowie im Turnierverlauf durch Entscheidung der Jury kann in Ausnahmefällen festgelegt werden, dass Teile des Turniers oder das ganze Turnier auf 2 Gewinnsätze bis 15 Punkte gespielt werden.
- b) In Anlehnung an die internationalen Beach-Volleyballregeln der FIVB „Version 2 vs. 2“ erfolgt im 4vs4 keine Einschränkung bzgl. der Aufstellung. Die Rotationsordnung beim Aufschlag ist einzuhalten.
- c) Verletzen sich ein oder mehrere Spieler im 4vs4, kann das Spiel im 4vs3 bzw. 4vs2 fortgeführt werden.
- d) Die Spielpause zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen desselben Teams muss bei allen Spielen des Hauptfeldes zwischen Ab- und Anpfiff mindestens 10 Minuten betragen.
- e) Die Spielshirts müssen nicht mit 1 bis 4 nummeriert sein.
- f) Die Mindestlichtstärke, gemessen 1 m über dem Spielfeld beträgt mindestens 1.000 Lux gemessen mit einem handelsüblichen Messgerät.
- g) Bei Spielen unter Flutlicht beträgt die Mindestlichtstärke, gemessen 1 m über dem Spielfeld mit einem handelsüblichen Messgerät, ebenfalls mindestens 1.000 Lux. Eine gleichmäßige, schattenarme Ausleuchtung der gesamten Spielfläche sowie eine maximale Blendefreiheit sollte angestrebt werden.
- h) Die Durchführung der DVV Challenge Beach-Volleyball gemäß Anlage 5 von Anlage A, sofern die Challenge eingesetzt wird.
- i) Coaching ist bei allen Spielen der DMBC gemäß Anlage 6 erlaubt.

## **10.4 Material**

### **10.4.1 Spielball**

Bei den DMBC ist der Ball Wilson OPTX VB DVV OF mit der Zusatzbezeichnung „DVV Official“ und/oder „DVV Beach 1“ als offizieller und alleiniger Spielball festgelegt.

### **10.4.2 Spielkleidung**

Die Spielkleidung besteht aus frei wählbaren Hosen und den Spielshirts bzw. -Tops. Die Spielshirts werden vom DVV oder vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu tragen. Die Spielshirts dürfen nicht verändert werden.

Ansonsten gelten die offiziellen Richtlinien der FIVB, sofern nicht anderweitig in den folgenden Abschnitten definiert. Diese sind auf der [Internetseite der FIVB](#) einzusehen.

## **10.5 Proteste im Spielverkehr**

Das DVV-Protestprotokoll wird angewandt (siehe Anhang 4 zur BVO – DVV Protestprotokoll).

## **10.6 Innovative Technologien**

Bei den DMBC kann ein Video Challenge System (VCS) eingesetzt werden. Darüber hinaus können abweichende Systeme genutzt werden. Die Spieler werden über den Einsatz sowie die technischen Möglichkeiten vor der Einschreibung informiert.

## **10.7 Schiedsrichtereinsatz**

Bei den DMBC erfolgt die Schiedsrichtereinsatzplanung durch die Beach-Schiedsrichter-Verantwortlichen in Absprache mit dem BSRA.

# **Kapitel 11: Deutsche Beach-Volleyball Rangliste**

## **11.1 Regelung der Rangliste**

Für die Deutschen Beach-Volleyball Ranglisten gelten die Regelungen in Anhang 2 zur BVO.

## **11.2 Datenschutz**

Die auf den DVV-Webseiten von [www.volleyball-verband.de](http://www.volleyball-verband.de) und <http://beach.volleyball-verband.de> veröffentlichten Turnierergebnisse, Ranglistenwertungen und Meldeliste umfassen die folgenden personenbezogenen Daten der an dem jeweiligen Turnier beteiligten Spieler:

- Name, Vorname
- Name des Clubs
- Spielerportrait
- Spielergebnis
- Ranglistenwertung und Platzierung
- Verhängte Ordnungsstrafen

Mit Unterzeichnung der Spielerverpflichtung und dem Erwerb/Besitz einer DVV Beach-Lizenznummer (vgl. Anhang 3 zur BVO) willigt der Spieler ein, dass die personenbezogenen Daten in Turnierergebnislisten und Ranglisten, wie z.B. auf den o.g. Webseiten, durch den DVV veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren willigt der Spieler ein, dass alle personenbezogenen Daten den Landesverbänden sowie der FIVB zur Verfügung gestellt werden dürfen, falls diese zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes dienen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Spieler die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich diese stets zu aktualisieren.

## **Kapitel 12: Qualifikation CEV European Beach-Volleyball Cup**

Die DMBC gelten als Qualifikationsturnier für die CEV European Beach-Volleyball Cup. Der Club, der die DMBC gewinnt, erhält das Startrecht für den CEV Beach Volley European Cup. Falls der Sieger Club nicht beim European Cup starten möchte, geht das Startrecht an den nächstplatzierten Club der DMBC über.

## **Kapitel 13: Anti-Doping Ordnung**

### **13.1 Präambel**

Der DVV hat sich in seiner Anti-Doping Ordnung (ADO) den Anti-Doping-Maßnahmen und -Regelungen der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland unterworfen. Er ist zudem den FIVB Medical and Anti-Doping Regulations (FIVB-MADR) unterstellt.

### **13.2 Geltungsbereich**

Die ADO mit ihren Anlagen und Anhängen bindet die Mitglieder des DVV. Sie gehören als verbindliche Wettkampfbregelung zu den Bedingungen, unter denen im DVV Wettkämpfe durchgeführt werden. Neben den Bundeskaderathleten sind auch alle weiteren Teilnehmer an den vom DVV veranstalteten Beach-Volleyball-Wettkämpfen an diese gebunden. Die Erteilung einer Spielberechtigung in Form einer DVV Beach-Lizenz nach Kapitel 6.1.1 erfolgt ausschließlich gemäß den in 3.1 c) und 3.3 des Anhangs 3 zur BVO festgelegten Vorgaben (Bestätigungsklick zur obligatorischen Anti-Doping-Vereinbarung - Anlage 2 - sowie zur Anti-Doping-Schiedsvereinbarung - Anlage 3 - bei der ersten Anmeldung zu einem Wettkampf im Jahr; Bundeskaderathleten müssen in Abweichung von dieser Erleichterung die Anti-Doping-Vereinbarung gemäß Anlage 1a zur ADO sowie die Schiedsvereinbarung gemäß Anlage 2 zur ADO dem DVV mit Originalunterschrift vorlegen).

### 13.3 Dopingkontrollen, Informationen

Dopingkontrollen können bei den DMBC jederzeit von der NADA und vom DVV durchgeführt werden. Unter [www.gemeinsam-gegen-doping.de](http://www.gemeinsam-gegen-doping.de) und [www.nada.de](http://www.nada.de) werden wichtige Informationen zum Thema Anti-Doping anschaulich erklärt. Videos und Broschüren zu allen Themen rund um das Thema Anti-Doping für Athletinnen und Athleten, Eltern, Trainer\*innen und Betreuer\*innen sowie Informationen zu Kontrollen, Testpools, Nahrungsergänzungsmitteln, Verbotslisten, Krankheitsfall und vieles mehr werden hier ausführlich erklärt.

## Kapitel 14: Marketing

### 14.1 Werberechte des DVV

Für die DMBC liegen sämtliche Marketing-, Werbe-, IP- und Lizenzrechte ausschließlich beim DVV. Der DVV verfügt über das alleinige Verwertungsrecht sämtlicher kommerzieller Maßnahmen rund um die Veranstaltung. Zu den exklusiven Rechten des DVV gehören insbesondere:

- Werbeflächen- und Werbeträgerrechte
  - Exklusive Nutzung aller statischen Werbeträger (u.a. Banner, Beach-Flags) und digitaler Werbeträger (u.a. LED-Banden, Videoflächen).
  - Exklusive Nutzung akustischer Werbeträger (u.a. Audio-Spots, Durchsagen).
  - Exklusive Nutzung technischer Wettkampfausstattung als Werbefläche (u.a. Netze, Netzpfeiler, Schiedsrichterstühle).
- Werberechte auf Spieler- und Teambekleidung
  - Logopräsenzen auf der Spieleroberbekleidung (Vorderseite Spielshirts/Tops).
  - Werbung auf Bekleidungsstücken, die nach Genehmigung des Turnierleiters unter dem Spielshirt getragen werden können (z. B. T-Shirt), ist nicht erlaubt. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird bei den Veranstaltungen durch den Turnierleiter kontrolliert.
- Marken-, IP- und Assoziationsrechte
  - Exklusive Vergabe und Kontrolle offizieller Statusbezeichnungen wie „Partner“, „Sponsor“ oder „Lieferant“ in Verbindung mit dem Event.
  - Exklusive Nutzung der offiziellen Veranstaltungstitel, Begriffe und Namen zu Marketing- und Kommunikationszwecken.
- Merchandising- und Lizenzrechte
  - Exklusive Verwertungsrechte für die Nutzung aller offiziellen Marken, Embleme, Logos, Bezeichnungen und Namen auf Merchandisingprodukten.

### 14.2 Werberechte der teilnehmenden Clubs

Unter Einhaltung der Werbeordnung des DVV sowie des jeweils aktuellen Regelwerks der FIVB – wonach insbesondere Werbeinhalte unzulässig sind, die das Spielgeschehen ab-

lenken, gegen geltende Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder Werbung für politische bzw. religiöse Gruppierungen oder gesundheitsgefährdende Produkte (z. B. Tabakwaren oder Spirituosen) beinhalten – erhalten die teilnehmenden Clubs das Recht zur Nutzung nachfolgender Werberechte:

### 14.2.1 Werbung auf den Spielshirts

Jeder teilnehmende Club hat die Möglichkeit, ein Sponsorenlogo auf den (gemäß Ziffer 10.4.2 durch DVV oder Ausrichter gestellten Shirts) auf der Rückseite der Spielershirts anzubringen. Für die Größe und Positionierung der Logos gelten folgende Vorgaben:

Männer-Trikots: Das Sponsorenlogo darf ausschließlich auf der Rückseite des Trikots unter dem Spielernamen platziert werden und darf eine Gesamtgröße von max. 300cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dabei ist ein Mindestabstand zum Spielernamen von 4cm einzuhalten.

Frauen-Trikots: Das Sponsorenlogo darf ausschließlich auf der Rückseite des Trikots unterhalb des Spielernamens platziert werden und darf die Gesamtgröße von max. 60cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.



### 14.2.2 Werbung auf der Hose

Jeder teilnehmende Club kann beliebig viele Sponsorenlogos (einschließlich des Logos des Ausrüsters) auf der Spielhose seiner Spieler anbringen. Die Werbung kann an jeder beliebigen Position und in jeder beliebigen Größe platziert werden und ist bei Einhaltung der DVV-Werbeordnung genehmigungsfrei. Zusätzlich kann der Name/das Logo des Clubs auf der Hose platziert werden.

### **14.2.3 Werbung auf der Zusatzausrüstung**

Den teilnehmenden Clubs stehen zusätzlich definierte Werbeflächen auf ausgewählten Teilen der Zusatzausrüstung zur Verfügung. Dabei gelten folgende zusätzliche Regelungen: Auf jedem dieser Ausrüstungsgegenstände dürfen maximal zwei Sponsorenlogos mit einer Gesamtfläche von bis zu 72 cm<sup>2</sup> sowie ein Herstellerlogo mit einer Größe von maximal 20 cm<sup>2</sup> angebracht werden:

- Sonnenbrille
- Sunvisor, Kappe, Hut oder Stirnband
- Therapeutische Knie- und Ellenbogenschoner
- Fußbekleidung oder Sandsocks (Genehmigung durch den Schiedsrichter erforderlich)
- eine Uhr
- Pro Oberarm zwei Armbänder (Breite maximal 10 cm) oder zwei temporäre Tattoos (Breite maximal 10 cm) oder ein Armband und ein Tattoo.

### **14.3 Übertragung von Verwertungs- und Nutzungsrechten**

Mit der Teilnahmeberechtigung der Clubs und der Einschreibung der Spieler für die DMBC gelten folgende Rechteeinräumungen zugunsten des DVV und seiner autorisierten Lizenznehmer:

Dem DVV wird das nicht-exklusive Recht eingeräumt, die vermögenswerten Bestandteile der Persönlichkeitsrechte und sonstigen vermögenswerten Rechte der Spieler mit Bezug zu ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der DMBC (insbesondere Bildnis, Spitz-/Name, Schriftzug/Autogramm, gesprochenes Wort, Leistungsdaten) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, bearbeitbar und übertragbar sowie in allen bekannten und zum Zeitpunkt der Rechteeinräumung noch unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten, -formen und -verfahren (z.B. visuelle, audiovisuelle, lineare/nicht-lineare Medien, Social Media, Merchandising, multimediale/interaktive Anwendungen, Print und sonstige Publikationen sowie Analysen und Statistiken – hierbei jeweils auch unter Nutzung von KI) für Kommunikations-, Vermarktungs- und Werbemaßnahmen zu nutzen und zu verwerten.

Dem DVV ferner das Recht eingeräumt, die ihm übertragenen Rechte uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten, um sie Dritten, insbesondere autorisierte Lizenznehmer des DVV, zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z.B. gegenüber Vertragspartnern) ganz oder teilweise sowie weiter übertragbar einzuräumen.

Die Spieler erkennen an, dass Eigenvermarktungsmaßnahmen ebenso wie weitere Rechteübertragungen mit Bezug zu deren Eigenschaft als Teilnehmer an den DMBC zum Ausschluss von Konflikten grundsätzlich mit dem DVV abzustimmen sind und der Freigabe bedürfen. Eine Freigabe darf jedoch nur verweigert werden, wenn berechtigte Gründe

des DVV vorliegen (z.B. bestehendes Exklusivitätsrecht eines DVV-Partners, Gefährdung des Images des DVV).

Die Spieler verzichten auf jegliche Ansprüche oder Vergütungen für die nach Maßgabe dieser Ziffer eingeräumten Rechte, soweit sie zur Verwertung und Vermarktung der DMBC notwendig ist.

Die an den DMBC teilnehmenden Clubs räumen dem DVV das nicht-exklusive Recht ein, das Club-Logo, den Club-Namen sowie die Teamfarben (Imagery) unentgeltlich für die Organisation, Promotion, Berichterstattung sowie redaktionelle Zwecke der DMBC zu verwenden. Die Clubs sind verpflichtet, dem DVV auf Anforderung die für die Vermarktung bzw. Rechteverwertung notwendigen Informationen und Dokumente (z.B. Grafiken) in dem jeweils gewünschten Format zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Absätze gelten im Übrigen entsprechend.

## **Kapitel 15: Sanktionen und Strafen (12 und 13 BVO)**

Für die DMBC gelten die Bestimmungen in 13. und 14. BVO.

## **Kapitel 16: Kontaktadressen Deutscher Volleyball-Verband e.V.**

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main	T:	069-695001-0	<a href="mailto:info@volleyball-verband.de">info@volleyball-verband.de</a>
Dirk Heitmann Vorsitzender BVA	M:	0175-6401750	<a href="mailto:heitmann@volleyball-verband.de">heitmann@volleyball-verband.de</a>
Rebecca Lang Beach-Büro	M:	0160-94685876	<a href="mailto:lang@volleyball-verband.de">lang@volleyball-verband.de</a>

## **Kapitel 17: Schlussbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen mit Anlagen wurden vom Vorstand des DVV am 06.02.2026 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Durchführungsbestimmungen als lückenhaft erweisen.